

Sachdarstellung:

Planbegründung

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gegenstand der Planänderung
2. Planerfordernis und Bedarf
3. Standortfindung und Alternativen
4. Umweltprüfung
 - 4.1 Aufgaben der Umweltprüfung
 - 4.2 Scoping
 - 4.3 Ergebnis der Umweltprüfung
5. Raumordnerische Beurteilung
 - 5.1 Erfordernisse der Raumordnung
 - 5.2 Vergleichende Bewertung und Abwägung
6. Beschlussvorschlag und weiteres Verfahren

Abkürzungsverzeichnis

Anlagen

- A1 Karte: Änderungsbereiche der zeichnerischen Darstellung
- A2 Liste der Beteiligten im Erarbeitungsverfahren
- A3 Umweltbericht
- A4 Potenzialuntersuchung von Offenlandbereichen
- A5 Antrag der Stadt Siegen zur Änderung des Regionalplans mit Begründung
- A6 Position der Stadt Siegen zur Alternative „Lurzenbach“ (Schreiben des BM v. 08.07.2016)
- A7 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum GIB „Martinshardt II“ 2015
- A8 Tabelle: Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung – Vergleich der Alternativen

1. Anlass und Gegenstand der Planänderung

Die Stadt Siegen hat mit Datum vom 04.12.2015 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen – im Gebiet der Stadt Siegen gestellt und diesen ausführlich begründet (**Anlage 5**).

Gegenstand der geplanten Änderung ist eine Umplanung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im südlichen Stadtgebiet. Im Wege eines Flächentauschs soll im Regionalplan der GIB „Martinshardt II“ neu dargestellt werden; der gültige Regionalplan stellt hier „Waldbereich“ dar, überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE). Der geplante GIB stellt eine Erweiterung des bestehenden GIB „Martinshardt“ um ca. 26 ha dar; er schließt direkt südlich an den bestehenden Schwerpunkt der Gewerbeentwicklung an, der sich im Leimbachtal mit dem GIB „Martinshardt“ (künftig als „Martinshardt I“ bezeichnet) und dem GIB „Oberes Leimbachtal“ gebildet hat.

Im Gegenzug soll der im gültigen Regionalplan dargestellte GIB „Faule Birke“ (ca. 34 ha), der bisher bauleitplanerisch nicht umgesetzt wurde, wieder dem Freiraum zugeführt werden; hier wird anstelle eines GIB wieder – der aktuellen Nutzung entsprechend – Waldbereich bzw. teilweise Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Überlagernd wird hier – wie großflächig im umliegenden Waldbereich – ein BSLE festgelegt (vgl. die Karte der Änderungsbereiche, **Anlage 1**).

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplans ist nicht vorgesehen.

Anlass für den geplanten Flächentausch ist das Ergebnis von umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen der Stadt Siegen für eine bauleitplanerische Umsetzung des GIB „Faule Birke“, die erhebliche Entwicklungshemmnisse aufzeigten. Die wichtigsten sind:

- Die durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung ergab, dass das Vorkommen der Bechsteinfledermaus (vom LANUV als verfahrenskritisches Vorkommen eingestuft) mit dem Nachweis von verschiedenen Wochenstuben der Entwicklung eines Gewerbegebiets an diesem Standort entgegensteht; mit der Flächenentwicklung wäre die Vernichtung der Quartiere und Lebensräume dieser streng geschützten Art verbunden, weshalb die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzt würden.
- Das Vorkommen von zahlreichen Quellen und Quellgebieten im Plangebiet, die als geschützte Biotop nicht überplant werden dürfen, würde eine deutliche Reduktion der möglichen gewerblichen Bauflächen zur Folge haben und zudem eine aufwändige Entwässerung erforderlich machen.
- Die schwierigen Eigentumsverhältnisse stehen einer Entwicklung von Gewerbeflächen

entgegen.

In der Gesamtbewertung kommt die Stadt Siegen zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung des GIB „Faule Birke“ keine Aussicht auf Erfolg hat. Und wenn sie realisierbar wäre, würde der erhebliche Aufwand eine wirtschaftliche Entwicklung und Vermarktung unmöglich machen. Mit Beschluss der betroffenen Ausschüsse des Stadtrates wurden die Planungen für eine Umsetzung des GIB „Faule Birke“ daher im Sommer 2012 eingestellt.

Um den Gewerbeflächenbedarf zu decken, wurde anschließend ein Ersatzstandort im Stadtgebiet gesucht. Als relativ beste Alternative ermittelte die Stadt Siegen den Standort „Martinshardt II“, der nun regionalplanerisch gesichert werden soll. In mehreren Gesprächen wurde die Umplanung mit der Bezirksregierung umfassend erörtert; im Ergebnis unterstützt sie die von der Stadt Siegen beantragte Regionalplan-Änderung:

- Die Einschätzung der Stadt Siegen, dass der GIB „Faule Birke“ nicht zu entwickeln ist und deshalb wieder dem Freiraum zugeführt werden soll, wird geteilt.
- Zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs ist ein Ersatzstandort erforderlich und im Wege des Flächentauschs im Regionalplan als GIB zu sichern.
- Die vorgeschlagene Erweiterung des Gewerbegebiets „Martinshardt“ um den neu dargestellten GIB „Martinshardt II“ wird unterstützt. Diese Bewertung gründet sich auf
 - die Bedarfsprüfung (Kap. 3)
 - eine gestufte Alternativenprüfung (Kap. 3)
 - die Umweltprüfung (Kap. 4 und Umweltbericht, **Anlage 3**)
 - den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum geplanten GIB „Martinshardt II“ (**Anlage 7**)
 - die Prüfung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Kap. 5.1)
 - die regionalplanerische Gesamtbewertung und Abwägung (Kap. 5.2).

2. Planerfordernis und Bedarf

Wie beschrieben, ist der geplante Flächentausch erforderlich, weil der GIB „Faule Birke“ dauerhaft nicht zu entwickeln ist (vgl. Antrag der Stadt Siegen zur Änderung des Regionalplans mit Begründung, **Anlage 5**) und zur Bedarfsdeckung ein Ersatzstandort erforderlich ist. Für die Rücknahme des GIB „Faule Birke“ ist ebenso wie für die im Gegenzug vorgesehene Neufestlegung des Gewerbegebiets „Martinshardt II“ eine Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans erforderlich.

Die Gewerbeflächensituation in der Stadt Siegen ist seit Jahren von einem Flächendefizit ge-

kennzeichnet. Eine aktuelle Auswertung des Siedlungsflächen-Monitorings der Bezirksregierung ergibt auf der Ebene des Flächennutzungsplans planerisch verfügbare Gewerbeflächenreserven von 32 ha; diesen Reserven steht ein nach der üblichen GIFPRO-Methode ermittelter rechnerischer Bedarf von ca. 78 ha gegenüber, daraus ergibt sich ein Handlungsbedarf von 46 ha.

Anlässlich der hier vorgelegten Regionalplan-Änderung hat die Stadt Siegen ihre Gewerbeflächenreserven bewertet und dabei einige im FNP gesicherte Gewerbeflächen erkannt, die nicht (mehr) geeignet bzw. nicht umsetzbar sind; das Siedlungsflächen-Monitoring wurde entsprechend aktualisiert. In Übereinstimmung mit Ziel 1 Abs. 1 des Regionalplans wird für diese Flächen (insges. ca. 13 ha) aktuell das 91. FNP-Änderungsverfahren zur Rücknahme durchgeführt. Es ist absehbar, dass diese Änderung bis zum Aufstellungsbeschluss für die hier vorgelegte Regionalplanänderung rechtskräftig sein wird. Daraus ergibt sich dann ein aktueller Handlungsbedarf für die Stadt Siegen zur Bereitstellung eines zusätzlichen Gewerbeflächen-Angebots von ca. 59 ha.

Die seit Inkrafttreten des Regionalplans 2007 entwickelten Gewerbegebiete „Leimbachtal“ und „Martinshardt I“ (zusammen ca. 26 ha) fanden eine große Nachfrage, sie sind nahezu vollständig bereits in Nutzung oder eine solche wird derzeit vorbereitet.

Für die Deckung des Bedarfs stehen der Stadt Siegen im gültigen Regionalplan quantitativ ausreichende Reserven in bereits festgelegten GIB zur Verfügung (insges. ca. 117 ha). Alle drei GIB konnten bisher wegen Entwicklungshemmnissen nicht bauleitplanerisch umgesetzt werden:

- GIB „Oberschelden-Seelbach“ (ca. 42 ha)
Die Untersuchungen zur Umsetzung des GIB „Oberschelden-Seelbach“ begannen im Jahre 2003; 2005 wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates das Verfahren begonnen. Nach der öffentlichen Auslegung wurden die Arbeiten im Einvernehmen von Rat und Verwaltung eingestellt. Grund dafür war insbesondere die Verkehrsanbindung über Landesstraßen mit Ortsdurchfahrten in den Ortsteilen Oberschelden (Siegen) und Lindenberg (Freudenberg), die als nicht zumutbar eingeschätzt wird. Die Stadt Siegen macht die Entwicklung dieses GIB von der Herstellung einer direkten Anbindung an die Autobahn (BAB 45) abhängig. Daran arbeiten Stadt und Kreis; ob und wann ein Anschluss erreicht werden kann, ist nicht abzuschätzen. Für die Realisierung dieses GIB besteht daher längerfristig eine Perspektive.
- GIB „Eisernhardt“ (ca. 41 ha)
Die Arbeiten zur Bauleitplanung für diesen GIB begannen im Jahr 2005. Die gefundene Kombination von zwei erheblichen Entwicklungshemmnissen haben dazu geführt, dass

auch diese Planung derzeit nicht weiterverfolgt wird: Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und einer vertiefenden Untersuchung wurde das Vorkommen der Bechsteinfledermaus als streng geschützter Art bestätigt. Das Grundeigentum liegt zum überwiegenden Teil bei einer Waldgenossenschaft, die eine Veräußerung strikt ablehnt. Die Stadt Siegen sieht auch für diesen GIB nur eine langfristige Perspektive.

- GIB „Faule Birke“ (ca. 34 ha)

Wie oben dargestellt, wird der GIB „Faule Birke“ dauerhaft als nicht umsetzbar bewertet und soll daher im Wege der hier vorgelegten Umplanung zurückgenommen werden.

Mangels Alternativen halten Regionalplanung (Bezirksregierung) und Bauleitplanung (Stadt Siegen) an der Festlegung für die ersten beiden Alternativen im Regionalplan fest, da zumindest eine längerfristige Perspektive für eine Umsetzung besteht.

Auch für die übrigen im Stadtgebiet festgelegten GIB besteht keine Möglichkeit einer Weiterentwicklung bestehender Gewerbegebiete. Diese historisch in Tallagen entstandenen GIB (Geisweid, Weidenau, Kaan-Marienborn, Rösterberg) sind unter heutigen Standortanforderungen und -restriktionen nicht entwicklungsfähig, schon gar nicht erweiterbar. Umso dringlicher ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die einzige derzeit erkennbare und relativ kurzfristig realisierbare neue Gewerbeflächenplanung im Stadtgebiet Siegen am Standort „Martinshardt II“.

Da im Regionalplan (quantitativ) bedarfsgerecht GIB ausgewiesen sind und die vorgesehene Umplanung im Wege eines Flächentauschs erfolgt, ist eine erneute, aktuelle Bedarfsprüfung auf Regionalplanebene gem. LEP-Ziel B.III.1.24 nicht erforderlich.

3. Standortfindung und Alternativen

Der von der Stadt Siegen vorgeschlagene neue GIB „Martinshardt II“ beruht auf einer Standortuntersuchung (vgl. Begründung des Antrags zur Regionalplan-Änderung, **Anlage 5**, Punkt 3). Diese gründet ihrerseits u.a. auf eine bereits im Jahr 2002 durchgeführte umfassende Potenzialanalyse für Gewerbeflächen aus dem Jahr 2002, aus der die später im Regionalplan mit der 21. Änderung (in Kraft getreten 2004) festgelegten neuen GIB „Leimbachtal“, „Martinshardt“, „Faule Birke“, „Eisernhardt“ und „Oberschelden-Seelbach“ abgeleitet wurden.

Potenzialuntersuchung der Offenlandbereiche

Die Planungsabsicht des GIB „Martinshardt II“ erfordert die Inanspruchnahme von Waldbereichen, auch wenn im Flächentausch der GIB „Faule Birke“ in gleicher Größe planerisch wieder in Waldbereich zurückgeplant wird. Gem. dem LEP-Walderhaltungsziel (LEP 95 B.III.3.22; LEP-E

Z 7.3-1) ist diese Inanspruchnahme nur zulässig, wenn die vorgesehene Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist.

Deshalb war flächendeckend zu prüfen, ob im Offenland eine potenziell geeignete Alternative besteht. Dazu wurden alle Offenlandbereiche im Stadtgebiet, in denen zusammenhängende Flächen von einer Mindestgröße von 20 ha liegen, einer groben regionalplanerischen Bewertung unterzogen. Die Mindestgröße von 20 ha ist einerseits erforderlich, um eine kostengünstige Planung und Erschließung zu ermöglichen und andererseits ein attraktives, differenziertes Flächenangebot für unterschiedliche gewerbliche Nutzer zu realisieren. Dieser Schwellenwert für die Suchbereiche bleibt deutlich unter dem Bedarf von ca. 34 ha, der durch die Umplanung des GIB „Faule Birke“ zu decken ist; ggf. müssten – trotz deutlicher Einbußen bei der planerischen und gewerblichen Qualität der Flächen für eine gewerbliche Nutzung gegenüber einer konzentrierten Entwicklung, zwei kleinere Bereiche parallel entwickelt werden, um den Bedarf zu decken. Für die Bewertung wurden die folgenden Kriterien angewandt:

- Topographie (Reliefenergie, Hangneigung, Flächenzuschnitt und Erschließbarkeit)
- Anbindung an den Siedlungsraum (Vermeidung von neuen Siedlungsansätzen)
- Eignung für emittierende Nutzungen – Festlegung von GI-Flächen – (Flächengröße und Entfernung zu Wohnnutzungen, Straßenerschließung für Schwerlastverkehr)
- Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz
- Naturräumliche Nutz- und Schutzfunktionen

Die Ergebnisse sind in **Anlage 4** dokumentiert.

Nach den Vorgaben des LEP sind neue GIB möglichst in Anbindung an den tatsächlich vorhandenen bzw. bereits im Regionalplan gesicherten Siedlungsraum (ASB oder GIB) anzubinden und vorzugsweise als Erweiterung schon bestehender GIB zu planen, um neue Siedlungsansätze im Freiraum möglichst zu vermeiden. Diesem Kriterium werden in den untersuchten Offenlandbereichen nur die Flächen Nr. 5 „Lurzenbach“ im OT Oberschelden sowie die Nr. 2.2 im Bereich Niedersetzen und Nr. 3.2 im Bereich Breitenbach/Feuersbach gerecht. Die beiden letzteren sind gleichwohl für eine GIB-Entwicklung nicht geeignet, da sie den weiteren Kriterien nicht gerecht werden.

Damit kann als einzige potenziell geeignete Alternative die westlich des Ortsteils Oberschelden liegende Fläche „Lurzenbach“ identifiziert werden. Sie grenzt südlich an den im Regionalplan festgelegten – und bisher nicht bauleitplanerisch umgesetzten – GIB „Oberschelden-Seelbach“ an. Diese Fläche war bereits früher als potenziell für eine gewerbliche Entwicklung geeignet identifiziert worden; im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten 2004) wurde sie – in einer im Detail abweichenden Abgrenzung – als eine Teilfläche des GIB „Ober-

schelden-Seelbach“ dargestellt. Mit den Arbeiten zur bauleitplanerischen Umsetzung zeigten sich Raumkonflikte (Nähe zu Wohngebieten und Bedeutung als Naherholungsgebiet), die den Rat der Stadt bewegten, mit Beschluss vom 06.04.2005 die kommunale Planung für den Bereich „Lurzenbach“ einzustellen und das Verfahren zur Aufstellung von FNP und B-Plan für den GIB „Oberschelden-Seelbach“ ohne die Teilfläche „Lurzenbach“ durchzuführen. Auf Anregung der Stadt Siegen wurde dann im Regionalplan-Fortschreibungsverfahren 2007 die Teilfläche „Lurzenbach“ wieder dem Freiraum zugeführt und als Ersatz des GIB „Martinshardt“ festgelegt.

Die Ausnahmeregelung zum Walderhaltungsziel des LEP erfordert, alle möglichen Alternativen im Offenland flächendeckend zu prüfen und dabei auch suboptimale Standorte in die Alternativenprüfung aufzunehmen. Deshalb ist die Alternative „Lurzenbach“ in diesem Regionalplan-Änderungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Übrigen hat die Prüfung durch die Bezirksregierung die Bewertung der Stadt Siegen bestätigt, dass in den restlichen Offenlandbereichen keine potenziell geeigneten Alternativen für eine GIB-Darstellung gefunden werden können. Auch im Scopingverfahren zur Umweltprüfung wurden von den Beteiligten keine weiteren Alternativen zur Prüfung vorgeschlagen.

Potenziale der Innenentwicklung

Die landesplanerischen Vorgaben verlangen weiterhin, dass vor einer Festlegung eines neuen GIB das Potenzial der Innenentwicklung vorrangig genutzt wird. Die in Gewerbeflächen des FNP noch nicht genutzten Gewerbereserven liegen, wie oben dargestellt, bei 18 ha [nach den aktuell umgesetzten Umplanungen von nicht (mehr) geeigneten Gewerbeflächen]; diese sind bei einem rechnerischen Bedarf von ca. 120 ha bei weitem nicht ausreichend.

Auch die vorrangig zu nutzenden Möglichkeiten zur Revitalisierung von Brachflächen können den Bedarf nicht decken, auch nicht teilweise. Im Siedlungsflächen-Monitoring der Bezirksregierung ist eine kleine Gewerbebrache (1,12 ha) erfasst, die jedoch aufgrund ihrer innerstädtischen Konfliktlage nicht für eine erneute industriell-gewerbliche Nutzung in Frage kommt. Eine vollständige Erhebung von Brachflächen aus anderen Vornutzungen liegt der Bezirksregierung nicht vor. Nach Angaben der Stadt Siegen bestehen einige kleinere Brachen im Stadtgebiet, die jedoch wegen anderer städtebaulicher Absichten und Nutzungskonflikten für eine industriell-gewerbliche Nutzung als GIB nicht oder nicht mehr in Frage kommen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Schließlich sind nach den Vorgaben des LEP auch Möglichkeiten einer interkommunalen Entwicklung von GIB zu prüfen und vorrangig umzusetzen, bevor neue GIB festgelegt werden. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) sind im Verfahren zur Fortschrei-

bung des Regionalplans umfassend und wiederholt geprüft worden. Aktuell sind als Ergebnis dieser Abstimmung fünf GIB mit der Zweckbindung einer interkommunalen Entwicklung in der Teilregion Siegen/Olpe festgelegt:

- GIB „Industrie- und Gewerbepark Wittgenstein“ (Gemeinde Erndtebrück, Stadt Bad Berleburg, Stadt Bad Laasphe)
- GIB „Hüppcherhammer“ (Stadt Olpe, Stadt Drolshagen)
- GIB „Ostheldener Höhe“ (Stadt Kreuztal, Gemeinde Wenden)
- GIB „Lipper Höhe“ (Gemeinde Burbach, Gemeinde Neunkirchen)
- GIB „Flughafen Siegerland“ (Gemeinde Burbach, Gemeinde Liebenscheid in Rheinland-Pfalz)

Vier dieser IKZ-GIB wurden bisher bauleitplanerisch umgesetzt und drei sind bereits in Nutzung; der GIB „Lipper Höhe“ wird derzeit erschlossen. Diese GIB sind bedarfsdeckend für die beteiligten Kooperationsgemeinden; einen darüber hinausgehenden Bedarf für die Stadt Siegen können sie nicht abdecken.

Dagegen haben die Vorbereitungen zur Bauleitplanung beim GIB „Ostheldener Höhe“ ergeben, dass seine Umsetzung naturschutzrechtlich kaum realisierbar sein wird; und falls diese doch gelingen sollte, wäre für Ausgleichsmaßnahmen und die im Regionalplan als Bedingung für eine Realisierung festgelegte direkte Straßenanbindung an die Hüttentalstraße (B 54 n) ein so hoher finanzieller Aufwand erforderlich, dass eine erfolgreiche Vermarktung der Gewerbeflächen unrealistisch wäre. Im Juni 2016 haben beide Gemeinden daher die Planungsarbeiten auf der Grundlage von Ratsbeschlüssen eingestellt.

Klar ist, dass die bedarfsgerechte Bereitstellung von Gewerbeflächen in der Teilregion Siegen/Olpe auf zunehmende Schwierigkeiten stößt. Ursächlich dafür ist das Zusammentreffen zweier an sich sehr positiver Faktoren in dieser Teilregion: Einerseits zeigt sie eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung, und diese hat ihren Schwerpunkt im verarbeitenden Gewerbe mit der Folge eines vergleichsweise hohen Flächenbedarfs; andererseits zeichnet sich die Teilregion durch eine hohe naturräumliche Wertigkeit aus, die zu großräumigen Schutzgebieten führt. Beide Faktoren zusammen erzeugen naturgemäß nicht nur ein hohes Konfliktniveau, sondern auch zunehmend hohe Raumwiderstände gegen zusätzliche Siedlungsflächen. Von daher muss die Regionalplanung zunehmend auf gerade noch vertretbare Flächen für neue GIB ausweichen; diese stellen sich bei der genaueren Untersuchung für die bauleitplanerische Umsetzung dann ggf. als nicht realisierbar heraus. Das betraf bereits den Versuch, auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Trupbach“ einen interkommunalen GIB festzulegen. Nun zeigt sich, dass auch die GIB „Ostheldener Höhe“ und „Faule Birke“ wegen naturräumlicher Entwicklungshemmnisse nicht umsetzbar sind.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass eine interkommunale Zusammenarbeit derzeit keine Möglichkeit bietet, den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Siegen zu decken, der durch die Aufgabe und Umplanung des GIB „Faule Birke“ entsteht. Daher besteht derzeit nur die Möglichkeit, im Stadtgebiet von Siegen einen Ersatzstandort zu finden.

4. Umweltprüfung

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Darin sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Durch die Umweltprüfung (UP) bereits auf Planungsebene soll erreicht werden, dass die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt umfassend und frühzeitig, dem Konkretisierungsgrad des Planungsstandes entsprechend berücksichtigt werden. Die UP ergänzt somit die vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen in späteren Zulassungsverfahren. Ziel der Umweltprüfung auf den verschiedenen Verfahrensebenen ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus. Unter Berücksichtigung der Stellung eines Regionalplans in der Planungshierarchie sind dabei nur solche Angaben zu machen, die entweder bereits vorliegen oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

Zur Wahrung der Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der Regionalplanung insbesondere die sogenannten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betrachtet. So sollen Festlegungen vermieden werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Die Erfahrungen der Stadt Siegen bei der Entwicklung des Gebietes „Faule Birke“ und die räumliche Nähe der Tauschflächen zueinander haben dazu geführt, dass für die Fläche „Martinshardt II“ bereits ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt wurde, das als Grundlage für die Umweltprüfung herangezogen werden konnte.

Der Umweltbericht (**Anlage 3**) enthält auch die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen für die geprüften Alternativen. Nach § 10 Abs. 1 ROG und § 13 Abs. 2 LPIG wird der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der zeichnerischen – und ggf. textlichen – Festlegungen sowie der Begründung den Beteiligten (vgl. **Anlage 2**) und der Öffentlichkeit vorgelegt. Die Umweltbelange sind im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

4.2 Scoping

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping) sind gem. § 9 Abs. 1 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Änderung berührt werden kann, zu beteiligen. Das Scoping dient der Festlegung des Untersuchungsraums (inklusive Alternativen) sowie der Klärung von Inhalt, Umfang und Methode des zu erstellenden Umweltberichts; auch werden die bei den Beteiligten dazu verfügbaren Informationen erhoben. Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 28.01.2016 mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 29.02.2016 eingeleitet. Aufgrund der eingegangenen Rückäußerungen wurde auf einen mündlichen Scoping-Termin verzichtet, insbesondere, da keine weiteren Standortalternativen zur Prüfung angeregt wurden.

4.3 Ergebnis der Umweltprüfung

Das Ergebnis der Umweltprüfung zeigt, dass sowohl die Fläche „Martinshardt II“, als auch die als einzige potenziell geeignete Alternative ermittelte und geprüfte Fläche „Lurzenbach“ nicht ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen sind.

Mit der Umsetzung der beabsichtigten Regionalplan-Änderung „Martinshardt II“ als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ist ein Verlust von Wald und somit von forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden. Damit ist mit Beeinträchtigungen bzw. Verlusten von Biotopfunktionen und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt zu rechnen. Es werden jedoch keine geschützten Biotope und keine Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund beansprucht.

Vorhabenbedingt wird es zu Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen kommen. Es sind insgesamt aber keine erheblichen Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten sowie auf planungsrelevante Arten mit schlechtem oder unzureichendem Erhaltungszustand zu erwarten. Gemäß vorliegender Artenschutzprüfung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 ff. BNatSchG für Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie durch geeignete CEF-Maßnahmen in Verbindung mit einem Risikomanagement zu verhindern. Auf der nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsebene sind diese Maßnahmen sowie ggf. weitere verbindlich festzusetzen und müssen vor Umsetzung des Vorhabens nachweislich wirksam sein.

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen und damit zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt kommen. Es werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Das Plangebiet wird durch Abgrabung, Terrassierung, Aufschüttung und Versiegelung vollständig anthropogen verändert, so dass die natürlichen Boden-

funktionen hinsichtlich der Biotopbildung, der Grundwasserschutz- und der Abflussregelungsfunktion nur noch sehr eingeschränkt erfüllt werden können. Es wird zum Totalverlust an natürlichen Böden in großen Bereichen des Plangebietes kommen.

Das Plangebiet liegt im Übergang von einer überprägten Landschaft aus Industrie- und Gewerbegebieten, sowie Infrastruktur (Leimbachstadion, Leimbachstraße mit Anschluss an die BAB 45) hin zu einem von Wald dominierten Landschaftsraum, der sich für die ruhige landschaftsgebundene Erholung eignet. Trotz der vorhandenen Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass insbesondere aufgrund der vorhandenen Topographie durch das geplante Vorhaben ein dominantes Erscheinungsbild eines großflächigen Gewerbe- und Industriegebietes (Martinshardt I und II) entstehen wird. Die Überprägung des gesamten Bereiches durch die Zunahme an Industriebauten wird sich verstärken und verdichten. Dies alles führt zu einer Veränderung und Reduzierung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- Schutzgut Boden: Kriterium „natürliche Böden“
- Schutzgut Landschaft: Kriterium „Landschaftsbild“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „forstwirtschaftliche Nutzflächen“

Durch die Umsetzung der Alternativfläche „Lurzenbach“ als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ würde es zu einem Verlust von Offenland in der Stadt Siegen kommen. Damit sind Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotopfunktionen und Habitatfunktionen sowie der Lebensraumvielfalt verbunden. Die Fläche liegt am Rand einer großen Biotopverbundfläche. Aufgrund der Größenverhältnisse werden regionale Auswirkungen auf diese aber nicht erwartet. Am Rande des Gebietes liegt ein gesetzlich geschützter Biotop; dieser darf weder zerstört, noch beeinträchtigt werden.

Da der Offenlandanteil der Stadt Siegen bei nur ca. 14 % liegt, wird der Verlust von ca. 21 ha Fläche, die eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung, für die allgemeine Naherholung und für das Landschaftsbild hat, als besonders gravierend eingestuft.

Es handelt sich bei dem Gebiet um eine weite, offene Landschaft in einer ansonsten stark bewaldeten Umgebung, die sich in besonderer Weise für die ruhige landschaftsgebundene Erholung eignet. Als Erweiterung des geplanten GIB „Oberschelden-Seelbach“ wird durch das geplante Vorhaben ein dominantes Erscheinungsbild eines großflächigen Gewerbe- und Industriegebietes entstehen. Dies alles führt zu einer Veränderung und Reduzierung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Darüber hinaus wird die vorhandene Wohnnutzung durch

die zu erwartenden Immissionen belastet werden.

Vorhabenbedingt wird es zu Beeinträchtigungen von Arten bzw. deren Lebensräumen kommen. Es sind insgesamt aber keine erheblichen Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen und damit zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt kommen. Es werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Das Plangebiet wird durch Abgrabung, Terrassierung, Aufschüttung und Versiegelung vollständig anthropogen verändert, so dass die natürlichen Bodenfunktionen hinsichtlich der Biotopbildung, der Grundwasserschutz- und der Abflussregelungsfunktion nur noch sehr eingeschränkt erfüllt werden können. Es wird zum Totalverlust an natürlichen Böden in großen Bereichen des Plangebietes kommen.

Im Gebiet „Lurzenbach“ werden die Auswirkungen auf nachstehende Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- Schutzgut Mensch: Kriterium „Erholen“
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Kriterium „Lebensraumvielfalt“
- Schutzgut Boden: Kriterium „natürliche Böden“
- Schutzgut Landschaft: Kriterium „Landschaftsbild“
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Kriterium „landwirtschaftliche Nutzflächen“

Der GIB „Faule Birke“ soll im Flächentausch zugunsten von „Waldbereich“ bzw. „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ überlagernd mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zurückgenommen werden.

Durch die Rücknahme des GIB „Faule Birke“ werden erhebliche (positive) Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter erwartet:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Kriterien „planungsrelevante Arten“, „schutzwürdige Biotope“, „Biotopverbundflächen“ und „Lebensraumvielfalt“
- Schutzgut Wasser: Kriterium „Grundwasser“
- Schutzgut Boden: Kriterium „natürliche Böden“
- Schutzgut Landschaft: Kriterium „Landschaftsbild“

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist die Erweiterung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen Martinshardt II (GIB)“, der Inanspruchnahme der Offenlandfläche „Lurzenbach“ vorzuziehen. Durch die Rücknahme des GIB „Faule Birke“ sind erhebliche positive Um-

weltauswirkungen zu erwarten.

5. Raumordnerische Beurteilung

5.1 Erfordernisse der Raumordnung

Im Folgenden ist detailliert für die beiden zu prüfenden Alternativen „Martinshardt II“ und „Lurzenbach“ zu klären, ob sie mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Dazu ist für alle von der Planungsabsicht berührten raumordnerischen Belange zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Grundlagen für die raumordnerische Beurteilung finden sich in den folgenden Quellen:

- Auf Bundesebene sind die in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze zu berücksichtigen. Auf dieser Ebene bestehen keine Raumordnungspläne nach § 17 ROG, die für die hier zu beurteilende Planungsabsicht relevant wären.
- Die Grundsätze der Raumordnung des ROG sind für das Land NRW flächendeckend im Landesentwicklungsplan NRW 1995 (LEP) in Ziele der Raumordnung umgesetzt, so dass wegen der höheren Bindungswirkung von Zielen die raumordnerische Beurteilung der vorliegenden Planungsabsicht weitgehend auf den LEP abstellen muss.
- Daneben sind ggf. auch Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen zu beachten bzw. zu berücksichtigen, die natürlich auch die Regionalplanung selbst binden.
- Weiterhin sind als Erfordernisse der Raumordnung die sogenannten „Ziele in Aufstellung“ zu berücksichtigen; im vorliegenden Falle gilt dies für zwei Raumordnungspläne:
 - Für die Neuaufstellung des LEP NRW liegt ein Entwurf vor (letzter Entwurfsstand: Kabinettsbeschluss 05.07.2016), der vermutlich noch im Laufe des Jahres 2016 in Kraft treten wird und dann nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens für die vorgeschlagene Regionalplan-Änderung bereits anstelle des derzeit gültigen LEP 1995 für einen Aufstellungsbeschluss des Regionalrates die verbindliche Grundlage bilden wird.
 - Für einen erstmals aufzustellenden Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplans Arnsberg liegt ein Entwurf vor (Stand: Juli 2014); darin vorgesehene Ziele sind bereits zu berücksichtigen.
- Auch Ergebnisse von Raumordnungsverfahren (ROV) sind als Erfordernisse zu berücksichtigen; hier ist ein im Jahr 2011 abgeschlossenes ROV für die auszubauende Nord-Süd-Stromtrasse des Netzbetreibers Amprion (380 kV-Leitung Dortmund-Kruckel – Dauersberg) relevant, die das Gebiet der zu prüfenden Alternative GIB „Lurzenbach“ durchquert.
- Schließlich wären auch landesplanerische Stellungnahmen als Erfordernisse der Raum-

ordnung zu berücksichtigen; für die hier verfolgte Planungsabsicht liegt keine solche Stellungnahme vor.

Das Ergebnis der Prüfung der Übereinstimmung der Alternativen „Martinshardt II“ und „Lurzenbach“ mit den Erfordernissen der Raumordnung ist der **Anlage 8** zu entnehmen.

5.2 Vergleichende Bewertung und Abwägung

5.2.1 GIB „Martinshardt II“

Gewerbliche Eignung und Siedlungsstruktur

Am Standort „Martinshardt II“ können Gewerbe- und Industrieflächen entwickelt werden, die einen wesentlichen Teil des mit der Rücknahme des GIB „Faule Birke“ neu entstehenden Flächenbedarfs abdecken können (ca. 26 ha von ca. 34 ha). Die Topographie lässt mit erheblichem, aber tragbarem Aufwand eine Terrassierung zu, die nach dem im benachbarten GIB „Martinshardt I“ bereits angewandten und bewährten Prinzip des Massenausgleichs vor Ort realisiert werden kann. Der Flächenzuschnitt ist günstig und erlaubt die Schaffung von Bauflächen in verschiedener Größe und für unterschiedliche Nutzungen.

Die technische Erschließung kann vollständig über den bestehenden, benachbarten GIB „Martinshardt I“ und somit relativ kostengünstig und flächensparend erfolgen. Mit der direkten Anbindung an den bestehenden GIB „Martinshardt I“ und der Nachbarschaft zum GIB „Leimbachtal“ entsteht hier im Süden der Stadt Siegen ein größerer, leistungsfähiger, vielseitig nutzbarer Gewerbeschwerpunkt. Dieser entspricht dem siedlungsräumlichen Konzentrationsprinzip und vermeidet einen Neuansatz im Freiraum; das Oberzentrum Siegen wird gestärkt. Die Nähe zur Kernstadt Siegen ist für Betriebe und ihre Beschäftigten von Vorteil.

Eine Nutzung für Industriebetriebe – und die Ausweisung als GI-Fläche im FNP – ist flächendeckend möglich und entspricht voll der Vorgabe des LEP-E, GIB künftig möglichst weitgehend für emittierendes Gewerbe vorzuhalten.

Die Anbindung an den überörtlichen Straßenverkehr ist wegen der bestehenden direkten, kurzen (ca. 3 km) und anbaufreien Verbindung über die L 562 zur BAB 45 als gut zu bezeichnen und für Schwerlastverkehr voll geeignet. Eine Anbindung an den ÖPNV ist durch eine Buslinie mit Taktverkehr (30 min-Takt) gegeben. Ein Schienenanschluss besteht nicht.

Das Geothermie-Projekt „Siegen-Süd“ zur Aufsuchung von nutzbaren Potenzialen von Bergwerkswärme bietet gewisse Chancen für die Nutzung einer Nahwärmeschiene für neue Betriebe mit entsprechendem Energiebedarf.

Zwischenfazit: Aus siedlungsstruktureller Sicht bietet die Alternative „Martinshardt II“ attraktive Industrie- und Gewerbeflächen. Der Erfolg der in den letzten Jahren entwickelten und inzwischen weitestgehend bereits vermarktet und genutzten Gewerbeflächen „Martinshardt I“ und „Leimbachtal“ könnte hier eine Fortsetzung erfahren.

Freiraum und Umwelt

Aus Freiraum- und Umweltsicht ist die Entwicklung von Siedlungsbereichen unvermeidbar mit Konflikten verbunden. Der entscheidende Punkt der Alternative „Martinshardt II“ ist jedoch die damit verbundene Inanspruchnahme eines Waldbereichs. Das Walderhaltungsziel des LEP steht zunächst jeder Siedlungsflächenentwicklung entgegen; es enthält aber als Ausnahmeregelung die Zulässigkeit der Waldinanspruchnahme, wenn die beabsichtigte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist. Damit hängt die Zulässigkeit eines GIB „Martinshardt II“ davon ab, ob die einzige potenziell geeignete Alternative GIB „Lurzenbach“ realisierbar ist. Weitere Alternativen wurden auch im Scoping-Verfahren von den Beteiligten nicht vorgeschlagen. Als weitere Kriterien für die Nutzung der Ausnahmeregel des Walderhaltungsziels muss ein Bedarf vorliegen und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden. Diese Kriterien sind nach den Ergebnissen der Prüfung der Erfordernisse der Raumordnung in Kap. 5.1 erfüllt.

Mit der Inanspruchnahme von Waldflächen ist naturgemäß der Verlust der Freiraumfunktionen dieser Flächen verbunden. In der Umweltprüfung wurden als auf der Planungsebene Regionalplan erhebliche, und daher abwägungs- und entscheidungsrelevante Auswirkungen die Belange Verlust von natürlichen Böden, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Verlust von Forstwirtschaftsflächen ermittelt. Dieser Belastung ist gegenüberzustellen der Entlastungseffekt, der mit dem hier vorgesehenen Flächentausch mit der gleichzeitigen Rücknahme des bisherigen GIB „Faule Birke“ entsteht.

Aufgrund der nachgewiesenen Fledermaus-Kolonien am Standort „Martinshardt II“ besteht ein Konflikt mit dem Artenschutz. Nach den Ergebnissen des vorliegenden Gutachtens, das bereits die Untersuchungstiefe aufweist, die für die Bauleitplanung erforderlich ist, ist dieser Konflikt mit der Durchführung entsprechender Ersatzmaßnahmen lösbar, ohne dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich damit keine erheblichen Auswirkungen, die als entscheidungserheblich zu berücksichtigen wären.

Weitere Belange

Andere Belange der Raumordnung stehen der Alternative „Martinshardt II“ nach den Ergebnissen des Kap. 5.1 nicht entgegen.

Als private, für die Entscheidung möglicherweise relevante Belange kommen in Frage:

- Interessen der Flächeneigentümer: Die Fläche ist im Besitz einer Waldgenossenschaft, die sich in bisherigen Vorgesprächen verhandlungsbereit gezeigt hat, entscheidend für diese Haltung ist die Perspektive, aus städtischem Besitz andere Waldflächen als Ersatz zu übernehmen.
- Erholungsnutzer: Der Verlust der Erholungsfunktion des Waldes und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können als privater Belang im Verfahren angeführt werden; da sich die Erholungsfunktion jedoch eher auf das benachbarte Gebiet „Eisernhardt“ konzentriert, wird in der Umweltprüfung keine erhebliche Auswirkung festgestellt.

Beide Belange wurden bereits oben als öffentliche Belange umfassend untersucht und berücksichtigt. Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob in der Beteiligung der Öffentlichkeit weitere private Belange benannt werden und ob diese im Verfahren entscheidungsrelevant sein werden.

Realisierbarkeit

Die Realisierbarkeit des GIB „Martinshardt II“ ist als gut einzustufen. Die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der Flächen ist mit der Waldgenossenschaft, in deren Besitz die Fläche liegt, als größter Eigentümerin bereits erfolgreich abgestimmt; ihr können über Waldflächen im Eigentum der Stadt geeignete Ersatzflächen angeboten werden.

Eine Umsetzung des GIB ist nicht von anderen Planungen und Maßnahmen am Standort oder der Umgebung abhängig.

Die kommunale Politik unterstützt die Planung ebenso wie die Bezirksregierung. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des GIB in relativ kurzer Frist möglich sein wird; die Vorarbeiten für die Bauleitplanung sind auf Seiten der Stadt bereits begonnen worden. Diese Perspektive gilt trotz der erforderlichen Erschließungsarbeiten, die insbesondere einigen Aufwand zur Geländemodellierung umfassen. Verzögernd könnten sich auch die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen auswirken, die vor einer Inanspruchnahme der Waldfläche erfolgreich realisiert werden müssen.

Im östlichen Teil des geplanten GIB „Martinshardt II“ liegt eine nicht unerhebliche Vorbelastung durch Altbergbau vor. Daraus können sich bei der Umsetzung ggf. Restriktionen bzw. Zusatzaufwand zur Baureifmachung und Herstellung der Baugrundsicherheit ergeben, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

5.2.2 GIB „Lurzenbach“

Gewerbliche Eignung und Siedlungsstruktur

Am Standort „Lurzenbach“ können Gewerbe- und Industrieflächen entwickelt werden, die einen vergleichsweise nur geringeren Teil des Flächenbedarfs der Stadt Siegen abdecken können, der von der Rücknahme des GIB „Faule Birke“ ausgelöst wird (ca. 21 ha gegenüber ca. 34 ha). Die Topographie ist hier vergleichsweise weniger bewegt, dennoch ist eine Geländemodellierung erforderlich; der Aufwand dürfte niedriger liegen als bei der Alternative „Martinshardt II“. Größe und Flächenzuschnitt erlauben die Schaffung von Bauflächen in verschiedener Größe und für unterschiedliche Nutzungen; dies gilt insbesondere bei einer Realisierung in Verbindung mit dem bisher nicht umgesetzten GIB „Oberschelden-Seelbach“.

Allerdings bestehen zwei wesentliche Beschränkungen für eine industriell-gewerbliche Nutzbarkeit:

- Die Fläche wird in Nord-Süd-Richtung vollständig von der Stromtrasse durchquert. Die vorhandenen, parallel geführten Leitungen (110 kV und 220 kV) sollen künftig zu einer 380 kV-Leitung zusammengeführt und aufgerüstet werden. Nach den Ergebnissen des abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens soll die neue Trasse nicht breiter sein als die bisherigen zwei parallel geführten. Das Planfeststellungsverfahren ist in diesem Trassenabschnitt noch nicht begonnen worden. Es ist davon auszugehen, dass die Leitung realisiert wird und Beschränkungen der gewerblichen Nutzbarkeit im Schutzstreifen (ca. 40 m beiderseits der Trasse) erforderlich werden.
- In östlicher Richtung liegt die Fläche benachbart zum OT Oberschelden. Obwohl der Ortsteil deutlich tiefer an der Hangfläche liegt und dadurch vor Immissionen geschützt wird, kann der künftige vorgesehene Vorrang für industrielle und emittierende Nutzungen in GIB im Unterschied zur Alternative „Martinshardt II“ aus Immissionsschutzgründen hier nicht flächendeckend umgesetzt werden. Bei einem Abstand von der Wohnbebauung von 300 m (Abstandsklasse V des Abstandserlasses NRW) reduziert sich die nutzbare Fläche auf nur noch 13 ha. In Verbindung mit Beschränkungen im Schutzstreifen der Stromtrasse könnte eventuell der östlich der Trasse liegende Teil der Fläche nur für eine GE-Nutzung in Frage kommen.

Die Alternative „Lurzenbach“ schließt an den GIB „Oberschelden-Seelbach“ an, der jedoch bisher nicht umgesetzt wurde; die 2005 begonnenen Arbeiten zum Bauleitplanverfahren (Aufstellungsbeschluss des Rates von 2007) ruhen derzeit. Mit dem Gesamtprojekt eines GIB „Oberschelden-Seelbach-Lurzenbach“ könnte ein großer, leistungsfähiger und attraktiver Gewerbeschwerpunkt entstehen, vergleichbar dem im Leimbachtal im Süden der Stadt. Seine Lage im Stadtgebiet von Siegen entspricht dem Prinzip der siedlungsstrukturellen Konzentration und würde das Oberzentrum Siegen stärken. Allerdings ist die Lage vergleichsweise als weniger

günstig zu beurteilen als die von „Martinshardt II“ und der angrenzenden, bereits realisierten Gewerbeflächen im Leimbachtal. Der Standort ist im Stadtgebiet eher peripher gelegen und weniger attraktiv für Betriebe und ihre Beschäftigten.

Die alleinige Realisierung eines GIB „Lurzenbach“ wäre nicht sinnvoll. Sie widerspricht dem siedlungsstrukturellen Ziel der Vermeidung eines Neuansatzes im Freiraum; zudem wäre sie wegen einer notwendigen Neuerrichtung der technischen und verkehrlichen Infrastruktur nicht kostengünstig zu entwickeln und – unter Berücksichtigung der o.g. Nutzungseinschränkungen – für ein attraktives und vielseitiges Gewerbeflächenangebot wenig geeignet. Nur als dritter Abschnitt des größeren GIB aus diesen drei Teilen ließe sich die Fläche „Lurzenbach“ mit erträglichen Kosten entwickeln.

Die Anbindung an den überörtlichen Straßenverkehr über Landesstraßen [7 km über die L 907, L 565, L 562 an die BAB 45, Anschlussstelle Freudenberg, bzw. 9 km zur B 54n (HTS) mit Ortsdurchfahrten] ist bedingt geeignet und müsste im Bauleitplanverfahren näher untersucht werden. Nach dem vorliegenden Verkehrsgutachten für den GIB „Oberschelden-Seelbach“ (ohne die Fläche „Lurzenbach“) ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes ausreichend, sofern die Knotenpunkte zu Kreisverkehren ausgebaut werden. Ob die gutachterlich erkannten, noch vorhandenen Leistungsreserven ausreichend sind für eine Aufnahme des zusätzlich von der Fläche „Lurzenbach“ induzierten Verkehrs, ist nicht bekannt. Ebenso wenig bestehen Erkenntnisse über die vom GIB „Oberschelden-Seelbach“ verursachte zusätzliche Lärmbelastung, insbesondere im OT Lindenberg (Stadt Freudenberg). Eine Anbindung an den ÖPNV ist über eine Buslinie gegeben (30 min-Takt bis Niederschelden, 60 min-Takt bis Stadtmitte Siegen). Ein Bahnanschluss besteht hier ebenso wenig wie für die Alternative „Martinshardt II“.

Für die Nutzung von Geothermie aus dem Aufsuchungsprojekt „Siegen-Süd“ besteht hier kaum eine Chance; das Projekt konzentriert sich auf die früheren Bergwerkschächte im Leimbachtal, obwohl die Aufsuchungserlaubnis auch den Standort „Lurzenbach“ abdeckt. Dieser wäre allerdings für das Projekt erst von Interesse, wenn eine Realisierung des gesamten Gewerbeschwerpunktes Oberschelden – Seelbach – Lurzenbach erkennbar wäre.

Zwischenfazit: Aus gewerblicher und siedlungsstruktureller Sicht bietet die Alternative „Lurzenbach“ nur in Verbindung mit einer Entwicklung des GIB „Oberschelden-Seelbach“ eine attraktive Perspektive; ob diese Realität wird, ist jedoch derzeit nicht absehbar (vgl. unten Punkt „Realisierbarkeit“).

Freiraum und Umwelt

Für die Alternative „Lurzenbach“ ist die Inanspruchnahme von Offenlandbereichen der zentrale

Konfliktpunkt, die nur 14 % der Fläche der Stadt Siegen ausmachen und daher von besonderer Bedeutung sind. Der Anteil der Waldflächen ist dagegen mit 52 % für eine Großstadt außerordentlich hoch.

In der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf der Regionalplanebene für die folgenden Belange erkannt:

- die Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion
- die Belastung der Lebensraumvielfalt und Biotopverbund-Funktion
- den Verlust an natürlichen Böden
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- den Verlust an Landwirtschaftsflächen

Diesen Belastungen ist wiederum die Entlastung entgegenzustellen, die sich aus der Rücknahme der Tauschfläche „Faule Birke“ zugunsten des Waldes und seiner Freiraumfunktionen ergäbe.

Aus Freiraum- und Umweltsicht ist die Alternative „Lurzenbach“ besser zu bewerten als die Alternative „Martinshardt II“. Die im walddreichen Siegerland und insbesondere in der Stadt Siegen seltenen und wertvollen Offenlandbereiche sollten in einer Abwägung nicht weiter in Anspruch genommen werden. Allerdings hat die Prüfung der Erfordernisse der Raumordnung keine Verletzung von Freiraumzielen der Raumordnung oder gesetzlichen Vorgaben ergeben, so dass die Alternative „Lurzenbach“ aus Umweltsicht zunächst nicht kategorisch ausgeschlossen werden kann.

Weitere Belange

Andere Belange der Raumordnung stehen der Alternative „Lurzenbach“ nach den Ergebnissen des Kap. 5.1 nicht entgegen.

Als private, für die Entscheidung möglicherweise relevante Belange kommen in Frage:

- Interessen der Flächeneigentümer: Die Fläche „Lurzenbach“ ist im Besitz von Landwirten; diese könnten einen wirtschaftlich relevanten Teil ihrer Produktionsflächen verlieren, mit wirtschaftlichen Folgen bis hin zur Existenzgefährdung.
- Erholungsnutzer: Im Unterschied zur Alternative „Martinshardt II“ wird das Gebiet des Lurzenbach intensiv für Naherholung genutzt; vom Verlust der Naherholungsflächen bzw. der Einschränkung der Erholungseignung im verbleibenden Gebiet ist daher ein vergleichsweise größerer Personenkreis betroffen.
- Wohnungsnutzer: Obwohl eine Immissionsbelastung von Wohnungsnutzern im benachbarten OT Oberschelden aufgrund der topographischen Situation durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan weitgehend ausgeschlossen werden kann, ist sie für

erheblich emittierende Betriebe von vornherein doch nicht ganz auszuschließen. Nicht bekannt ist nach derzeitigem Stand die Frage der Zumutbarkeit der zusätzlichen Verkehrsbelastung und ihrer Auswirkungen auf die Lärmbelastung; dies gilt vor allem für den OT Lindenberg (Stadt Freudenberg). Im OT Oberschelden hat sich bereits in früheren Jahren eine Bürgerinitiative gebildet, die sich wegen der hohen Bedeutung des Gebietes für Natur und Landschaft gegen ein Gewerbegebiet in Oberschelden wendet; die Ablehnung schließt naturgemäß eine Erweiterung im Teilbereich „Lurzenbach“ mit ein.

Diese Belange wurden bereits als öffentliche Belange untersucht und berücksichtigt. Sie verstärken die vergleichsweise schlechtere Einschätzung der Alternative „Lurzenbach“. Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob in der Beteiligung der Öffentlichkeit weitere private Belange benannt werden und ob diese im weiteren Verfahren entscheidungsrelevant sein werden.

Realisierbarkeit

Zwar ist die Alternative „Lurzenbach“ sowohl hinsichtlich ihrer Eignung für eine industriell-gewerbliche Entwicklung als auch siedlungsstrukturell als nicht optimal zu bewerten; sie ist aber mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Gleiches gilt für die Bewertung aus Freiraum- und Umweltsicht. Ziele der Raumordnung sind nicht verletzt, mit den relevanten Grundsätzen ist die Alternative vereinbar; die Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen ist abwägungsfähig.

Gleichwohl kommt die Bezirksregierung zu dem Ergebnis, dass die Alternative „Lurzenbach“ faktisch nicht realisierbar ist. Dafür sind folgende Gründe entscheidend:

- **Abhängigkeit von anderen Planungen**

Die Entwicklung eines GIB am Alternativstandort „Lurzenbach“ macht nur Sinn im Zusammenhang mit der Entwicklung des größeren, im Regionalplan festgelegten GIB „Oberschelden-Seelbach“; allein ist sie mit ca. 21 ha nicht groß genug, um den Bedarf zu decken, der sich aus der parallelen Rücknahme der Tauschfläche „Faule Birke“ mit ca. 34 ha ergibt. Es würde sich um einen isoliert im Freiraum liegenden Neuansatz handeln, der aus siedlungsstrukturellen Gründen zu vermeiden ist. Aus Gründen der Topographie, der Erschließung und Kosten kann „Lurzenbach“ dabei nur als dritter Bauabschnitt realisiert werden. Die Arbeiten zur bauleitplanerischen Umsetzung des GIB „Oberschelden-Seelbach“ (ohne die Teilfläche „Lurzenbach“) ruhen wegen Entwicklungshemmnissen seit 2011, so dass auch eine Entwicklung von „Lurzenbach“ (zumindest in absehbarer Zeit) nicht erfolgen kann.

Die Umsetzung des GIB „Oberschelden-Seelbach“ ist abhängig von den Planungen zum 6-streifigen Ausbau der BAB 45. Der Zuschnitt der direkt angrenzenden GIB-Flächen

sowie der Neubau der erforderlichen Brückenverbindung zwischen den beiden nördlich und südlich der BAB 45 liegenden GIB-Teilen hängen davon ab. Eine zeitliche Perspektive, wann belastbare Pläne oder eine bauliche Realisierung vorliegen werden, besteht derzeit nicht.

Daneben ist der geplante Ausbau der Stromtrasse zu berücksichtigen, von der die Alternativfläche „Lurzenbach“ durchquert wird. Eine Entwicklung der Fläche wäre nicht sinnvoll, bevor zumindest ein Planfeststellungsverfahren für dieses Teilstück der neuen 380 kV-Leitung abgeschlossen ist, damit die gewerblichen Bauflächen mit dieser abgestimmt werden können.

- Position der Stadt Siegen

Die Alternative „Lurzenbach“ wird von der Stadt Siegen (Rat und Verwaltung) entschieden abgelehnt (vgl. Position der Stadt Siegen, **Anlage 6**). Schon mit dem Aufstellungsbeschluss für eine Umsetzung des GIB „Oberschelden-Seelbach“ in der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt diese Fläche aus der künftigen Gewerbefläche ausgeklammert. Daraufhin hat die Stadt im Fortschreibungsverfahren des Regionalplans mit Erfolg die Umplanung des Bereichs „Lurzenbach“ angeregt; der Regionalplan stellt hier wieder Freiraum/BSLE dar. Als Ersatz wurde der GIB „Martinshardt“ festgelegt; entscheidender Grund für diese Umplanung war die besondere Bedeutung der Offenlandbereiche im walddreichen Stadtgebiet für die Ökologie, Landschaft und Erholung. An dieser Einschätzung hält die Stadt Siegen verständlicherweise fest.

Weitergehend besteht seit 2011 Einvernehmen zwischen Rat und Verwaltung, die Umsetzung des GIB „Oberschelden-Seelbach“ ruhen zu lassen und erst wieder aufzunehmen, wenn sich die Möglichkeit einer direkten Anbindung des GIB an die BAB 45 mit einem neuen Anschluss ergibt. Grund dafür ist die als nicht zumutbar für die benachbarten Ortschaften bewertete verkehrliche Anbindung über Landesstraßen und insbesondere die Belastung des OT Lindenberg (Stadt Freudenberg). Die seitdem betriebenen Gespräche der Stadt Siegen mit der Bundes- und Landesverwaltung haben noch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt. Daher ist die Fortführung der Bauleitplanung für den GIB „Oberschelden-Seelbach“ ebenso wie die Umsetzung eines möglichen GIB am Alternativstandort „Lurzenbach“ auf nicht absehbare Zeit faktisch blockiert.

Zwar hindert die ablehnende Position der Stadt Siegen formal nicht die Festlegung eines GIB durch den Regionalrat. Die Bauleitplanung ist gegenüber der Regionalplanung anpassungspflichtig. Allerdings verfügt die Regionalplanung aufgrund der hohen Bedeutung der kommunalen Planungshoheit, die grundgesetzlich in Art. 28 verankert ist, über keine

Instrumente, gegenüber einer Kommune die Umsetzung eines Flächenangebots im Regionalplan durchzusetzen. Da aber auch aus Sicht der Bezirksregierung keine vernünftigen Alternativen bestehen, würde daraus folgen, dass das Gewerbeflächendefizit der Stadt Siegen weiter bestehen bliebe. Das jedoch wäre für die Stadt Siegen und ihre wirtschaftliche weitere Entwicklung nicht zumutbar und verstieße gegen das Ziel einer bedarfsgerechten Gewerbeflächenversorgung ebenso wie gegen den Grundsatz des Gegenstromprinzips in der Regionalplanung.

- Zeitliche Perspektive

Für eine Umsetzung des GIB „Oberschelden-Seelbach“ besteht aufgrund der genannten Umstände nur eine längerfristige Perspektive, soweit sich der Bau einer direkten Anbindung an die BAB 45 als machbar erweist. Die ablehnende Haltung der Stadt Siegen gegen die Alternative „Lurzenbach“ ist als dauerhaftes Entwicklungshemmnis einzustufen. Selbst wenn man längerfristig auf eine andere Bewertung durch die Politik hoffen würde (etwa nach der Schaffung eines BAB-Anschlusses), ergibt sich aus der Abhängigkeit dieser Alternative von der Umsetzung des gesamten GIB „Oberschelden-Seelbach“, dass sie bei realistischer Einschätzung bestenfalls nach 15 – 20 Jahren umsetzbar wäre. Dies entspricht dem zeitlichen Planungshorizont des Regionalplans. Die zeitliche Verfügbarkeit von planerisch gesicherten Flächenangeboten ist jedoch ebenfalls ein entscheidendes Bewertungskriterium. Ein GIB, der von vornherein erkennbar nicht oder erst nach 15 – 20 Jahren umsetzbar sein würde, ist jedoch für eine Stadt mit aktuellem Gewerbeflächenbedarf keine zumutbare Flächenausweisung.

Zwischenfazit: Im Ergebnis ist die Alternative „Lurzenbach“ trotz einer Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung als nicht realisierbar zu bewerten.

5.2.3 Gesamtbewertung – Abwägung der Alternativen

Aus der raumordnerischen Bewertung und der Umweltprüfung ergibt sich eine stimmige Bewertung der geprüften Alternativen:

Hinsichtlich der Eignung für eine industriell-gewerbliche Nutzung und der siedlungsstrukturellen Erfordernisse ergibt sich, dass beide Alternativen realisierbar wären, der von der Stadt Siegen vorgeschlagene Standort eines GIB „Martinshardt II“ weist jedoch deutliche Vorteile auf. Während an diesem Standort ein bereits bestehender Gewerbeschwerpunkt gestärkt und weiterentwickelt wird, besteht im Bereich der Alternative „Lurzenbach“ faktisch bisher kein Gewerbeansatz; das siedlungsstrukturelle Ziel der Anbindung von neuen GIB an vorhandene Ansätze wird daher nur rein formal mit der Anbindung an den geplanten GIB „Oberschelden-Seelbach“ erfüllt.

Das gleiche Ergebnis zeigt die Prüfung hinsichtlich der Freiraum- und Umweltbelange: Beide Alternativen sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und damit realisierbar. Jedoch ist auch hier der Standort eines GIB „Martinshardt II“ deutlich besser zu bewerten. Entscheidend für diese Bewertung ist die besonders hohe Bedeutung des Offenlandes in der waldreichen Stadt Siegen.

Eine Abwägung der beiden Alternativen muss demnach zu einer Bevorzugung der Alternative „Martinshardt II“ führen. Dem steht jedoch zunächst das Walderhaltungsziel entgegen. Die Erläuterungen des LEP-E zum Walderhaltungsziel verlangen ausdrücklich, dass auch Abstriche an den planerischen Anforderungen hinsichtlich Größe und Bedarfsgerechtigkeit sowie an der Standortqualität einer Alternative hinzunehmen sind, um eine Waldinanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Dies gilt, soweit die Abstriche an Quantität und Qualität eine Grenze der „Zumutbarkeit“ nicht überschreiten.

Im Fall der Alternative „Lurzenbach“ sind – im Vergleich mit der besseren Alternative „Martinshardt II“ – die folgenden Abstriche am Anforderungsprofil für einen festzulegenden GIB erforderlich:

- Größe (Bruttofläche) nur ca. 21 ha statt 34 ha bei der Tauschfläche des bisherigen GIB „Faule Birke“, allerdings ist wegen etwas günstigerer topographischer Verhältnisse das Verhältnis Netto-/Bruttofläche bei der Fläche „Lurzenbach“ vergleichsweise höher;
- notwendige Nutzungsbeschränkungen durch den Ausbau der 380 kV-Leitung (einerseits in der Planungs- und Bauzeit, andererseits dauerhaft in der Betriebsphase);
- schlechtere, nur bedingt für Schwerlastverkehr geeignete Anbindung an das überörtliche Straßennetz
- ggf. erforderliche Nutzungsbeschränkungen im B-Plan, um den Immissionsschutz für die Bewohner der Ortsdurchfahrt Lindenberg zu gewährleisten; evtl. für stärker emittierende Betriebe auch zum Immissionsschutz des benachbarten OT Oberschelden.

Aufgrund der strikten Bindungswirkung des Walderhaltungsziels als Ziel der Raumordnung, die eine Abwägung ausschließt, ist das Kriterium der „Zumutbarkeit“ einer – auch schlechteren – Alternative weit auszulegen. Da die Alternative „Lurzenbach“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, muss daher davon ausgegangen werden, dass sie auch im Sinne des Z 7.3-1 zur Walderhaltung „zumutbar“ ist.

Die gleiche Überlegung muss auch für die Bewertung aus Freiraum- und Umweltsicht erfolgen. Auch hier ergibt sich eine schlechtere Bewertung der Alternative „Lurzenbach“ aufgrund der hohen Bedeutung der Inanspruchnahme von Offenlandbereichen in der Stadt Siegen. Wie die Flächenstatistik zeigt, steigt diese Bedeutung noch im zeitlichen Verlauf; während der Waldanteil

längerfristig konstant ist (Veränderung im Zeitraum 2006 – 2016: +0,5 % für die Stadt Siegen, im Kreis Siegen-Wittgenstein -0,8 %), nimmt der Offenlandanteil weiter ab (Veränderung im Zeitraum 2006 – 2016: -6,1 % für die Stadt Siegen, -2,3 % für den Kreis Siegen-Wittgenstein). Dennoch gilt auch hinsichtlich der Bewertung aus Freiraum- und Umweltsicht, dass auch eine schlechtere Alternative, die noch mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, zu bevorzugen ist, um eine Waldinanspruchnahme zu vermeiden, da eine Abwägung nicht zulässig ist.

Wie oben im Kap. 5.2.2 dargestellt, kommt die Bezirksregierung gleichwohl zu der Bewertung, dass die Alternative „Lurzenbach“ nicht realisierbar ist. Die Bewertung stützt sich auf die Argumente der Abhängigkeit von anderen Planungen, der ablehnenden, regionalplanerisch nicht überwindbaren Position der Stadt Siegen und der allenfalls langfristig gegebenen Perspektive für eine Umsetzung.

Auf der Grundlage dieser gegebenen Nicht-Realisierbarkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Alternative „Lurzenbach“ zu verwerfen. Daher ist die raumordnerisch besser zu bewertende Alternative „Martinshardt II“ zulässig; die Ausnahmeregel des Walderhaltungsziels greift, weil die einzige vernünftige Alternative außerhalb der Waldbereiche nicht realisierbar ist.

Einzugehen ist noch auf die Möglichkeit einer Entscheidung für die Nullvariante. Im konkreten Fall hieße diese:

- Rücknahme des dauerhaft nicht geeigneten GIB „Faule Birke“
- Verzicht auf die Festlegung eines neuen GIB als Ersatz für die Rücknahme-Fläche

Die Nullvariante wäre aus der Sicht von Freiraum und Umwelt die beste; wegen der als zu beachtendes Ziel festgelegten Vorgabe eines bedarfsgerechten Angebots an Siedlungsbereichen kommt sie aber nicht in Frage.

Wie die raumordnerische Prüfung ergeben hat, werden Freiraumziele mit der Festlegung des GIB „Martinshardt II“ nicht verletzt. Auch mit dem Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung ist die Planung vereinbar. Eine Abwägung der naturgemäß mit der Inanspruchnahme von Freiraum (hier: Wald) verbundenen Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, die als Grundsätze der Raumordnung abwägungsfähig sind – eingeschlossen die als erheblich bewerteten Umweltauswirkungen, muss daher dazu führen, dass die Zielqualität einer bedarfsgerechten Flächenversorgung höher zu gewichten ist und somit durchschlägt.

Im Ergebnis ist zugunsten einer Festlegung des GIB „Martinshardt II“ zu entscheiden.

6. Beschlussvorschlag und weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der obigen Planbegründung und der Ergebnisse des Umweltberichts schlägt die Bezirksregierung dem Regionalrat daher vor, das Erarbeitungsverfahren für die 5. Änderung des Regionalplans Arnsberg – TA Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) einzuleiten.

Sofern der Regionalrat dem Beschlussvorschlag folgt, wird das Erarbeitungsverfahren nach § 19 LPIG durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
B	Bundesstraße
B-Plan	Bebauungsplan
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BM	Bürgermeister
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
CEF	continuous ecological functionality-measures (= Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
E	Entwurf
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Europäisches Schutzgebiet)
FNP	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz der Raumordnung
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIFPRO	Methode zur Gewerbe- und Industrieflächen-Bedarfsprognose
HTS	Hüttentalstraße
K	Kreisstraße
L	Landesstraße
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP 95	Landesentwicklungsplan NRW (gültige Fassung von 1995)
LEP-E	LEP NRW-Entwurf (letzte, vom Kabinett beschlossene Fassung: 02.07.2016)
LP	Landschaftsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RPlan	Regionalplan
TA	Teilabschnitt
TP	Teilplan
UP	Umweltprüfung

Z

Ziel der Raumordnung

Anlage(n):

- 1 Anlage 1 Karte: Änderungsbereiche der zeichnerischen Darstellung
- 2 Anlage 2 Liste der Beteiligten im Erarbeitungsverfahren
- 3 Anlage 3 Umweltbericht
- 4 Anlage 4 Potenzialuntersuchung von Offenlandbereichen
- 5 Anlage 5 Antrag der Stadt Siegen zur Änderung des Regionalplans
- 6 Anlage 6 Position der Stadt Siegen zur Alternative "Lurzenbach"
- 7 Anlage 7 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum GIB "Martinshardt II" 2015
- 8 Anlage 8 Tabelle: Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung – Vergleich der Alternativen